

Vertragsunterlagen zu Ihrem Haus- und Wohnungsschutzbrief

Inhaltsverzeichnis	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	2
Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung	3–4
Leistungsübersicht	4
Hinweise zum Datenschutz	4–5
Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	6
Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (AVHW 2017)	7–11

Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WGV-Versicherung AG
Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung an, welche ausschließlich in Verbindung mit einer Hausratversicherung bei den wgV Versicherungen abgeschlossen werden kann. Mit dieser Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung bieten wir Ihnen im Versicherungsfall Kostenersatz für Hilfeleistungen rund um Haus und Wohnung, wofür wir uns qualifizierter Dienstleister bedienen.



Was ist versichert?

Folgende Leistungen werden im Notfall erbracht:

- ✓ Schlüsseldienst,
- ✓ Rohrreinigung,
- ✓ Wasser-, Elektro- und Heizungsinstallation,
- ✓ Notheizung,
- ✓ Bekämpfung von Schädlingen,
- ✓ Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern,
- ✓ Unterbringung von Tieren,
- ✓ Hotelübernachtung,
- ✓ Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- ✓ Dokumentendepot.

Versicherungssumme

- ✓ Für den Kostenersatz der Serviceleistungen gelten in der Regel jeweils Höchstersatzsummen. Einzelheiten können Sie Ihrem Vertrag entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- × Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören z. B.:
- × Die Instandhaltung und Wartung der Geräte und Installationen Ihres Haushalts.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Notfälle:
- ! durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen,
- ! durch Anordnungen staatlicher Stellen,
- ! die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung/Ihr im Versicherungsschein bezeichnetes Einfamilienhaus, das Ihnen in Deutschland als Hauptwohnsitz dient.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihres ständigen Wohnsitzes unverzüglich anzuzeigen.
- Sie müssen uns bzw. unserer rund um die Uhr besetzten Notdienstzentrale (unter der Notruf-Telefonnummer 0711 1695-1655) jeden Schutzbrieffall unverzüglich anzeigen, uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren und alles Ihnen zur Minderung des Schadens Mögliche tun.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Wann Sie weitere Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Ihr Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Außerdem können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland oder vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung – ergeben.

A. Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift, vertretungsberechtigte Personen

Ihr Versicherer ist die
WGV-Versicherung AG
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: hus-vertrag@wgv.de
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 7479
Sitz: Stuttgart

Vertretungsberechtigte Personen:
Vorstand: Dr. Klaus Brachmann (Vorsitzender)
Dr. Jochen Kriegmeier
Dr. Frank Welfens

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Landrat i. R. Helmut Jahn

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach-, Rechtsschutz- und Krankenzusatzversicherung

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

Für das Versicherungsverhältnis in der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (AVHW 2017) und etwaige besondere Vereinbarungen, die gesetzlichen sowie die nachstehenden Bestimmungen und Beschreibungen des Versicherungsumfangs.

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.

Im Rahmen der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung gewährt der Versicherer bestimmte Hilfeleistungen rund um das Thema Haus und Wohnung. Dafür bedient er sich qualifizierter Dienstleister. Die Hilfeleistungen werden ausschließlich in Deutschland erbracht und es gelten entsprechende Entschädigungsgrenzen.

Der Haus- und Wohnungsschutzbrief wird ausschließlich in Verbindung mit einer Hausratversicherung bei den wgv Versicherungen angeboten.

Folgende Leistungen werden im Notfall erbracht:

- Schlüsseldienst im Notfall
- Rohrreinigung im Notfall
- Wasserinstallation im Notfall
- Elektroinstallation im Notfall
- Heizungsinstallation im Notfall
- Notheizung
- Bekämpfung von Schädlingen
- Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
- Unterbringung von Tieren im Notfall
- Hotelübernachtung im Notfall
- Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen im Notfall
- Dokumentendepot

Zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung verweisen wir auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (AVHW 2017) und etwaige besondere Vereinbarungen, die gesetzlichen sowie die nachstehenden Bestimmungen und Beschreibungen des Versicherungsumfangs.

4. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, zusätzliche Kosten

Die Angaben zur Beitragshöhe und die Zahlweise ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Tarifauskunft. Die gesetzliche Versicherungsteuer ist in den Beiträgen enthalten.

Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen Ihnen lediglich Kosten in Höhe der üblichen Grundtarife.

5. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Fälligkeit des Erstbeitrags:

Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Zahlweise der Folgebeiträge:

zum 01.01. jährlich im Voraus
oder
zum 01.01. und 01.07. halbjährlich im Voraus
oder
zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. vierteljährlich im Voraus.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ziehen wir den Beitrag von Ihrem Konto mittels Lastschrift ein, ansonsten müssen Sie den Beitrag überweisen.

6. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegend zur Verfügung gestellten Informationen beträgt vier Wochen.

7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Vertrag kommt zustande durch den Antrag des Versicherungsnehmers und die Übersendung des Versicherungsscheins durch den Versicherer.

Die Versicherung beginnt entsprechend Ihrer Angabe im Antrag, sofern dieser unverändert angenommen wird, frühestens aber am Tag nach Antragsingang. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag zwei Wochen gebunden.

8. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

WGV-Versicherung AG
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: hus-vertrag@wgv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

1/360 der Jahresprämie gemäß Tarifauskunft
(bei jährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/180 der Halbjahresprämie gemäß Tarifauskunft
(bei halbjährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/90 der Vierteljahresprämie gemäß Tarifauskunft
(bei vierteljährlicher Prämienzahlung)

multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen, als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

9. Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrags

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem Versicherten eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) bzw. dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

10. Angaben zur Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

12. Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags

Die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

13. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie haben Zugang zu einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e.V.

Sitz: Leipziger Straße 121
10117 Berlin

Anschrift: Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

sofern Sie Verbraucher sind und nicht gleichzeitig in derselben Sache ein Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vor Gericht anhängig ist. Zur Teilnahme an diesem Verfahren sind wir verpflichtet.

Als Versicherer ist für uns eine Entscheidung des Versicherungsombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR verbindlich; darüber hinaus darf der Versicherungsombudsmann bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

14. Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

– Bereich Versicherungsaufsicht –

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit zu einer Beschwerde bei der genannten Aufsichtsbehörde.

B. Leistungsübersicht

Nachfolgend haben wir Ihnen die wesentlichen Leistungsmerkmale dargestellt. Die Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der Wortlaut der Versicherungsbedingungen maßgebend.

Leistungen:	Rufen Sie uns an! Wir übernehmen die Organisation und die anfallenden Kosten bis 500 EUR je Schadenfall, max. 1.500 EUR für alle Schadenereignisse im Versicherungsjahr.
Schlüsseldienst im Notfall	✓
Rohrreinigung im Notfall	✓
Wasserinstallation im Notfall	✓
Elektroinstallation im Notfall	✓
Heizungsinstallation im Notfall	✓
Notheizung	✓
Bekämpfung von Schädlingen	✓
Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern	✓
Unterbringung von Tieren im Notfall	✓
Hotelübernachtung im Notfall	✓

Weitere Leistungen:	
Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen im Notfall	bis 48 Stunden
Dokumentendepot	Wir archivieren Kopien wichtiger Dokumente (max. 20 DIN A4 Seiten)

C. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G., WGV-Versicherung AG und WGV-Lebensversicherung AG - im Folgenden wgV Versicherungen - und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

wgv Versicherungen
70164 Stuttgart

Telefon: 0711 1695-1500

Fax: 0711 1695-1100

E-Mail: kundenservice@wgv.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@wgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.wgv.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den wgv Versicherungen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der wgv Versicherungen und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellt Ihnen dieser hier <https://www.roland-schutzbrief.de/> zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter https://www.wgv.de/docs/rechtliches/liste_personenversicherung.pdf entnehmen.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg
Königstr. 10a
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 615541-0
Telefax: 0711 615541-15
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 b und Artikel 6 Absatz 1 f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH im Sinne des Artikel 14 DSGVO, das heißt Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, kann in einzelnen Fällen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags entschieden werden.

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (AVHW 2017)

- | | |
|--|--|
| <p>1. Service und Kostenersatz. Meldung an unser Notruf-Telefon</p> <p>2. Versicherte Personen</p> <p>3. Versicherungsort (versicherte Wohnung) und Umzug</p> <p>4. Schlüsseldienst im Notfall</p> <p>5. Rohrreinigung im Notfall</p> <p>6. Wasserinstallation im Notfall</p> <p>7. Elektroinstallation im Notfall</p> <p>8. Heizungsinstallation im Notfall</p> <p>9. Notheizung</p> <p>10. Bekämpfung von Schädlingen</p> <p>11. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern</p> <p>12. Unterbringung von Tieren im Notfall</p> <p>13. Hotelübernachtung im Notfall</p> <p>14. Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen im Notfall</p> <p>15. Dokumentendepot</p> <p>16. Ausschlüsse und Leistungskürzungen</p> <p>17. Obliegenheiten im Schadenfall</p> <p>18. Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags</p> <p>19. Beitrag und Versicherungsperiode, Fälligkeit, Verzug</p> <p>20. Beitragsanpassung</p> <p>21. Kündigung nach Schadenfall</p> <p>22. Anzeigen, Erklärungen, Anschriften- und Namensänderung</p> <p>23. Vollmacht des Versicherungsvertreters</p> <p>24. Repräsentanten</p> <p>25. Verjährung</p> <p>26. Zuständiges Gericht</p> <p>27. Anzuwendendes Recht</p> <p>28. Verpflichtungen Dritter</p> <p>29. Embargobestimmung</p> | <p>1.2.2 Für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen im Notfall (Ziffer 14.) und das Dokumentendepot (Ziffer 15.) gelten diese Kostengrenzen nicht.</p> <p>2. Versicherte Personen
Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen folgenden Personen zu:
– Ihnen selbst und
– den Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>3. Versicherungsort (versicherte Wohnung) und Umzug</p> <p>3.1 Der Versicherungsschutz gilt für:
– Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung/Ihr Einfamilienhaus (versicherte Wohnung).
– Hierzu gehören auch Balkone, Loggien, Terrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen.
Versichert ist dabei nur die Wohnung oder das Einfamilienhaus, das Ihnen in Deutschland als Hauptwohnsitz dient.
Nicht versichert sind Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.
3.2 Wenn Sie umziehen, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung beziehungsweise Ihr neues Einfamilienhaus über. Das ist nicht der Fall, wenn Sie ins Ausland umziehen. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. In der bisherigen Wohnung sind Sie jedoch längstens einen Monat nach Umzugsbeginn versichert. Im Fall eines Umzugs in das Ausland endet dieser Vertrag mit dem Umzug.</p> <p>4. Schlüsseldienst im Notfall
Was tun wir, wenn der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhandgekommen oder abgebrochen ist oder Sie sich versehentlich ausgesperrt haben? Oder Sie sind ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalles in der Wohnung eingesperrt und können diese nicht verlassen.
In diesen Fällen organisieren wir die Öffnung der Wohnungstür. Dabei übernehmen wir bis zur vereinbarten Höhe die Kosten:
– für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst und
– für ein provisorisches Schloss, wenn das Schloss durch das Öffnen funktionsunfähig wird.</p> <p>5. Rohrreinigung im Notfall</p> <p>5.1 Was geschieht, wenn Abflussrohre verstopft sind (Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen) und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann?
In diesem Fall organisieren wir die Behebung der Verstopfung und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.</p> <p>5.2 Was ist, wenn die Ursache der Rohrverstopfung außerhalb Ihrer Wohnung lag und für Sie nicht erkennbar war?
Dann übernehmen wir die Kosten bis zur vereinbarten Höhe für Maßnahmen innerhalb dieser Wohnung inklusive An- und Abfahrt.</p> <p>6. Wasserinstallation im Notfall
Was geschieht in folgendem Fall?
– Eine Armatur, ein Boiler oder die Spülung des WCs oder des Urinals ist defekt.
– Am Haupthahn Ihrer Wohnung kann das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden.
– Die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen.
In diesem Fall organisieren wir die Schadenbehebung und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts bis zur vereinbarten Höhe.</p> <p>7. Elektroinstallation im Notfall</p> <p>7.1 Wie verfahren wir bei Schäden an der Elektroinstallation?
Wir organisieren die Schadenbehebung und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts bis zur vereinbarten Höhe.</p> |
|--|--|
-
- | | |
|--|--|
| <p>1. Service und Kostenersatz. Meldung an unser Notruf-Telefon
Bei der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung handelt es sich um einen rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrag, welcher ausschließlich in Verbindung mit einer Hausratversicherung bei den wgv Versicherungen angeboten wird.</p> <p>1.1 Was ist versichert?</p> <p>1.1.1 Wenn ein Schaden eintritt, erbringen wir die in den Ziffern 4. bis 15. genannten Leistungen.</p> <p>1.1.2 Voraussetzung hierfür ist, dass Sie oder eine sonstige versicherte Person uns das Schadenereignis über unser Notruf-Telefon melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Unser Notruf-Telefon ist hierfür unter der Nummer 0711 1695-1655 an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.
Rufen Sie im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notruf-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung bleibt der Versicherungsschutz bestehen, solange Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.</p> <p>1.1.3 Weitere Voraussetzung ist, dass die Ursache des Schadens während der Vertragslaufzeit eingetreten ist.</p> <p>1.1.4 Die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen Ihres Haushalts ist nicht versichert.</p> <p>1.2 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung</p> <p>1.2.1 Für die Serviceleistungen gemäß den Ziffern 4. bis 13. übernehmen wir Kosten von jeweils höchstens 500 EUR. Die Kosten für alle Schäden sind pro Versicherungsjahr auf 1.500 EUR begrenzt (Jahreshöchstleistung).</p> | |
|--|--|

- 7.2 Wir erbringen keine Leistung
- 7.2.1 für die Behebung von Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten. Z.B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Herde, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkessel, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, sonstige Küchengeräte, Lampen einschließlich Leuchtmittel, Computer, Telefonanlagen und Unterhaltungselektronik.
- 7.2.2 für die Behebung von Schäden an Stromverbrauchszählern.
- 8. Heizungsinstallation im Notfall**
- 8.1 Wie verfahren wir bei Schäden an der Heizungsinstallation?
Wir organisieren die Schadenbehebung und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts bis zur vereinbarten Höhe.
- 8.2 Dies geschieht in folgenden Fällen:
- 8.2.1 Heizkörper in Ihrer Wohnung können wegen Schäden an ihren Thermostatventilen nicht genutzt werden.
- 8.2.2 Wegen eines Bruchschadens oder wegen Undichtigkeit müssen Heizkörper in Ihrer Wohnung repariert oder ersetzt werden.
- 8.3 Wir erbringen keine Leistung für die Behebung von Schäden an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren und nicht für die Behebung von Schäden durch Korrosion.
- 9. Notheizung**
Was geschieht in folgendem Fall?
– Die Heizungsanlage fällt während der Heizperiode unvorhergesehen aus oder
– Abhilfe durch den Heizungsinstallateur ist im Notfall (Ziffer 8.) nicht möglich.
In diesem Fall stellen wir Ihnen für die Zeit des Ausfalls bis zu 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung und übernehmen hierfür die Kosten.
- 10. Bekämpfung von Schädlingen**
- 10.1 Was geschieht, wenn ein Schädlingsbefall in Ihrer Wohnung so groß ist, dass er nur fachmännisch beseitigt werden kann?
In diesem Fall organisieren wir die Schädlingsbekämpfung und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.
- 10.2 Schädlinge sind Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Moten, Ameisen und Silberfischchen.
- 11. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern**
- 11.1 Wir organisieren die Entfernung bzw. Umsiedlung eines Wespen-, Hornissen- oder Bienennestes und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe. Das gilt für Nester im Bereich Ihrer Wohnung und in dem dazu gehörenden Garten.
- 11.2 Wir erbringen keine Leistung, wenn das Nest aus rechtlichen Gründen, z. B. wegen des Artenschutzes, nicht entfernt oder umgesiedelt werden darf.
- 12. Unterbringung von Tieren im Notfall**
- 12.1 Was geschieht in folgendem Fall?
Sie sind durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung von Tieren gehindert. Die Tiere leben in Ihrem Haushalt, und eine andere Person steht zur Betreuung nicht zur Verfügung.
Dann organisieren wir innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung der Tiere in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Hierfür übernehmen wir die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.
- 12.2 Die Tiere müssen einem unserer Beauftragten übergeben werden.
- 12.3 Als versicherte Tiere gelten: Hunde, Katzen, Hamster, Meer-schweinchen, Kaninchen und Ziervögel.
- 12.4 Der Anspruch besteht auch, wenn Sie eine dritte Person mit der Betreuung des Tieres beauftragt haben und diese ausfällt.
- 13. Hotelübernachtung im Notfall**
- 13.1 Was geschieht in folgendem Fall?
– Ihre Wohnung wird aufgrund eines Falls aus den vorangehend definierten Leistungsarten oder
– durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder durch eine sich wirklichende Naturgefahr unbenutzbar und
– es ist auch eine Abhilfe durch die eingesetzten Dienstleister in diesem Notfall nicht möglich.
In diesem Fall organisieren wir eine Hotelunterbringung in der Nähe Ihres Wohnorts. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur vereinbarten Höhe.
- 13.2 Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- 14. Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen im Notfall**
- 14.1 Was geschieht in folgendem Fall?
Sie sind durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen gehindert. Die Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die pflegebedürftigen Angehörigen leben in Ihrem Haushalt und eine andere versicherte Person steht zur Betreuung nicht zur Verfügung.
Dann organisieren wir innerhalb Deutschlands die Betreuung der genannten Personen.
- 14.2 Wir lassen die Kinder oder die pflegebedürftigen Angehörigen nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung betreuen. Dies so lange, bis die Betreuung anderweitig, z. B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann. Für die Betreuung übernehmen wir die Kosten maximal für die Dauer von 48 Stunden.
- 14.3 Der Anspruch besteht auch, wenn Sie eine dritte Person mit der Betreuung der Kinder oder der pflegebedürftigen Angehörigen beauftragt haben und diese ausfällt.
- 15. Dokumentendepot**
- 15.1 Sie können bis zu 20 DIN A4-Seiten Kopien Ihrer persönlichen Dokumente in unserem Dokumentendepot archivieren lassen.
- 15.2 Unter persönlichen Dokumenten sind zu verstehen: Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Kredit- und Bezahlkarten usw.
- 15.3 Auf das Depot können nur Sie zugreifen. Sobald Sie uns benachrichtigen, stellen wir Ihnen die archivierten Kopien unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen unverzüglich zur Verfügung.
- 15.4 Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten:
Wir nennen Ihnen die zuständigen Behörden. Wir informieren Sie, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- 15.5 Wir verpflichten uns,
– den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und
– die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags zu vernichten.
- 16. Ausschlüsse und Leistungskürzungen**
- 16.1 Wir zahlen nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Ereignisse verursacht wurde:
- 16.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie.
- 16.1.2 Sie haben den Schaden vorsätzlich herbeigeführt. Wenn Sie ihn grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
- 16.1.3 Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satz 1 als bewiesen.
- 16.2 Leistungskürzung
Was geschieht, wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Ihnen auch ohne den Schadenfall entstanden wären? In diesem Fall können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.
- 17. Obliegenheiten im Schadenfall**
- 17.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?**
Sie müssen Folgendes tun:
– uns den Schadenfall unverzüglich über unser Notruf-Telefon unter der Nummer 0711 1695-1655 melden. Das Notruf-Telefon ist an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr besetzt.
– sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.
– den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.
– uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
– uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

- 17.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?**
- 17.2.1** Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- 17.2.2** Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 17.2.3** Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- 18. Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags**
- 18.1 Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist: Sie zahlen den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 19.2.
- 18.2 Vertragsdauer**
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 18.3 Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr wird der Versicherungsvertrag zunächst bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn wir oder Sie ihn kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit zugegangen sein.
- 18.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt. Einer Kündigung bedarf es nicht.
- 18.5 Wegfall des versicherten Interesses**
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.
- Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung.
- Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
- Im Falle Ihres Ablebens endet das Versicherungsverhältnis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung Kenntnis erlangen, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Sterbedatum, dann nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise wie Sie nutzt.
- 19. Beitrag und Versicherungsperiode, Fälligkeit, Verzug**
- 19.1 Beitrag und Versicherungsperiode**
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt.
Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Die folgenden Versicherungsperioden fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 19.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstbeitrag**
- 19.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Wann müssen Sie den ersten Beitrag zahlen (Fälligkeit)? Sie müssen den ersten Beitrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.
Wenn der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss liegt, dann müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen.
Wenn der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen abweicht, dann müssen Sie den ersten Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen zahlen.
- 19.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben. Und zwar in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.
Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 19.2.3 Rücktritt**
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 19.2.4 Kein Versicherungsschutz**
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 19.2.1 maßgeblichen Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so besteht für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall kein Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben. Und zwar in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 19.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag**
- 19.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 19.3.2 Verzug**
- 19.3.2.1** Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.
Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 19.3.2.2** Wir werden Sie in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
- 19.3.2.3** Wir sind berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.
- 19.3.3 Kein Versicherungsschutz**
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 19.3.2.2 darauf hingewiesen wurden.
- 19.3.4 Kündigung des Versicherungsvertrags**
- 19.3.4.1** Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug sind, können wir den Vertrag auch kündigen. Dies, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 19.3.2.2 auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung hingewiesen haben.
- 19.3.4.2** Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats zahlen, besteht der Vertrag fort. Dann haben Sie aber für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.
- 19.4 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**
- 19.4.1** Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
 - Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- 19.4.2** Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann?
Dann ist die Zahlung rechtzeitig, wenn Sie den fälligen Beitrag nach unserer in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) abgegebenen Aufforderung unverzüglich zahlen.
- 19.4.3** Was geschieht, wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann?
Wir sind dann berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) auffordern.
- 19.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- 19.5.1 Allgemeiner Grundsatz**
- 19.5.1.1** Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf einen Teil des Beitrags. Und zwar den Teil, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart ist.
- 19.5.1.2** Fällt das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

- 19.5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- 19.5.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in einer Belehrung auf das Widerrufsrecht, auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- 19.5.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Beenden wir den Versicherungsvertrag durch Rücktritt, weil der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- 19.5.2.3 Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- 19.5.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den, die Nichtigkeit begründenden Umständen, Kenntnis erlangen.
- 20. Beitragsanpassung**
Wir sind berechtigt, die Tarife für bestehende Verträge an den aktuellen Schaden- und Kostenverlauf anzupassen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik zu beachten und die Merkmale zur Beitragsberechnung des bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs zu berücksichtigen. Wir dürfen den Ansatz für versicherungstechnischen Gewinn, wie er eventuell bei dem bei Abschluss des Vertrags geltenden Tarifs kalkuliert worden war, nicht erhöhen. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Merkmalen zur Beitragsberechnung und gleichem Deckungsumfang.
Der angepasste Tarif wird ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode berücksichtigt. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.
Wir sind verpflichtet, Ihnen eine Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitzuteilen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Tarifierhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.
Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 21. Kündigung nach Schadenfall**
- 21.1 Nach Eintritt eines Schadenfalls können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- 21.2 Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Spätestens jedoch am Ende des laufenden Versicherungsjahres.
- 21.3 Wann wird unsere Kündigung wirksam?
Einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.
- 21.4 Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.
- 22. Anzeigen, Erklärungen, Anschriften- und Namensänderung**
- 22.1 Richten Sie Anzeigen oder Erklärungen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an folgende Stellen:
– an unsere Hauptverwaltung oder
– an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist.
Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.
- 22.2 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun, hat das für Sie Nachteile: Wir schicken unsere Erklärung per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Unsere Erklärung gilt dann drei Tage nach der Absendung als zugegangen.
Das gilt entsprechend für den Fall, dass Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.
- 23. Vollmacht des Versicherungsvertreters**
- 23.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, die
– den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
– ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung oder
– Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses betreffen.
- 23.2 Erklärungen des Versicherers**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.
- 23.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.
- 24. Repräsentanten**
Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.
- 25. Verjährung**
- 25.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Diese Fristberechnung ergibt sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 25.2 Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie unsere Entscheidung erhalten.
- 26. Zuständiges Gericht**
- 26.1 Klagen gegen uns oder den Versicherungsvermittler**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 26.2 Klagen gegen Sie**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 27. Anzuwendendes Recht**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 28. Verpflichtungen Dritter**
- 28.1 Wie ist zu verfahren, wenn im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist?
Dann geht diese Leistungsverpflichtung des Dritten vor. Gleiches gilt, wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann.
- 28.2 Wenn Sie Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden.
Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefs in Vorleistung treten.

28.3 Was geschieht, wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben?

Dann darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.

29. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die

Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

